



Inhalt:

EDITORIAL S 1

**MITTEILUNGEN DES
KAMMERVERSTANDES** S 2-13

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2017
Sterbegeldumlage

Elektronischer Rechtsverkehr bei dem Land- u.
Amtsgericht Zweibrücken am 1. Nov. 2016

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach:
Endlich geht's los!

beA – besonderes elektronisches Anwalts-
postfach - beA ist gestartet!

Einreichung von Schutzschriften ab
01.01.2017 – nur noch elektronisch möglich
Gleiches Recht für Rechtsanwälte und
Steuerberater

Elektronischer Rechtsverkehr

**BERUFSRECHT/
KAMMERANGELEGENHEITEN** S 14-19

Kammerversammlung am 31. Mai 2017
mit Wahlen **Frist: 15. März 2017** !

Treffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden

Gebührenreferentenkonferenz

Justizräte ernannt

Angewandte Anwaltsethik
– ein Fragenkatalog –

BGH Urteil vom 07.11.2016,
AnwZ (Brfg) 47/15 – „Werberobe“

Bericht über die 10. Berufsrechtsreferen-
tentagung 18./19.11.2016 in München

Verzicht auf Fachanwaltsbezeichnung

Fachanwalt – Fortbildungsverpflichtungen

Fachanwälte für Insolvenzrecht und
für Vergaberecht

Zustellung von Anwalt zu Anwalt

PERSONALNACHRICHTEN S 20-21

VERSORGUNGSWERK S 22

Satzungsänderung des Versorgungswerks
der rheinland-pfälzischen Rechtsanwalts-
kammern

AUSBILDUNG S 22-23

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2017

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2017

Auszubildende mit gutem Abschluss geehrt

STELLENMARKT S 24-25

VERANSTALTUNGEN S 26-27

IMPRESSUM S 28

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ENDLICH!

Das Besondere elektronische Anwalts-
postfach ist seit dem 28.11.2016 am
Start. Die beiden Einstweiligen Anord-
nungen des AGH Berlin vom 06.06.
2016, die dessen Freischaltung bislang
verhindert hatten, wurden mit Be-
schlüssen des AGH Berlin vom 25.11.
2016 aufgehoben. Zur Begründung
wird ausgeführt, dass sich die Um-
stände durch die am 28.09.2016 in
Kraft getretene Verordnung über die
Rechtsanwaltsverzeichnisse und die
besonderen elektronischen Anwalts-
postfächer (RAVPV) derart verändert
haben, dass die ursprünglichen Ent-
scheidungen nicht mehr aufrechtzu-
halten sind.

Nach § 31 der inzwischen erlassenen
Verordnung muss der Postfachinhaber
bis zum 31.12.2017 Zustellungen
und den Zugang von Mitteilungen
über das beA nur dann zur Kenntnis
nehmen und gegen sich gelten lassen,
wenn er zuvor seine Bereitschaft zu
deren Empfang über das beA erklärt
hatte. Die von den Antragstellern the-
matisierte „Haftungsfalle“ im Zusam-
menhang mit der passiven Nutzungspflicht
besteht damit nicht mehr.

Wir hatten Ihnen bereits mit einer
Rundmail die Presseerklärung der BRAK
hierzu zur Kenntnis gegeben. Diese ist
in diesem Heft nochmals abgedruckt.

KOMMT WOHL DOCH!

Die verpflichtende Briefwahl für die
Besetzung des Kammervorstands
wird voraussichtlich kommen. Die
Bundesrechtsanwaltskammer hatte
den Stein zunächst ins Rollen ge-
bracht, indem sie vorschlug, den je-
weiligen Regional- und Landeskammern
die Entscheidungsbefugnis ein-
zuräumen, ob per Briefwahl gewählt
werden kann oder nicht. Nach dem

Willen des Gesetzgebers soll die Brief-
wahl nun jedoch ab dem 01.01.2018
verpflichtend für alle Kammern einge-
führt werden.

KOMMT ENDLICH!

Gleichzeitig wird die schon nach § 43 a
Abs. 6 BRAO bestehende allgemeine
Fortbildungspflicht („Der Rechtsanwalt
ist verpflichtet, sich fortzubilden.“)
konkretisiert und deren Verletzung
sanktioniert. Dies wird einhellig be-
grüßt und dient unseren anwaltlichen
Interessen im europäischen Kontext.
Die genaue Ausgestaltung obliegt
sodann der Satzungsversammlung.

KOMMT SICHER!

Am Mittwoch, dem 31. Mai 2017 findet
die nächste Kammerversammlung in
Zweibrücken statt. Beginn ist voraus-
sichtlich um 17:00 Uhr. Bitte merken
Sie sich den Termin vor. Wie immer
besteht anschließend Gelegenheit
zum Austausch. Die Tagesordnung
geht Ihnen noch rechtzeitig zu. Ich
hoffe auf Ihre rege Teilnahme.

Es bleibt also spannend, und ich freue
mich, auf der kommenden Kammer-
versammlung hoffentlich über gute
Entwicklungen und Neuigkeiten auf
Bundes- und auf Kammerebene be-
richten zu können.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
frohe Weihnachten, erholsame Stun-
den zwischen den Jahren und alles
Gute, Gesundheit und privaten und
beruflichen Erfolg im kommenden
Jahr 2017.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **01. Januar 2017** fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Wir bitten um Beachtung, dass der Kammerbeitrag für das kommende Jahr **330,00 €** beträgt.

**Bankverbindung
für Kammerbeitrag 2017
VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA**

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir den Kammerbeitrag in der **3. KW 2017** einziehen.

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Franz Schwaab, Neustadt
verstorben am 28. August 2016 im
Alter von 85 Jahren = 11,79 €**

**Dr. Klaus-Horst Menzel, Frankenthal
verstorben am 10. September 2016
im Alter von 89 Jahren = 11,79 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von 23,58 € bis spätestens zum **20. Januar 2017**.

**Bankverbindung für Sterbegeldumlage
VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA**

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen,

werden wir die Sterbegeldumlage in der **3. KW 2017** einziehen.

Elektronischer Rechtsverkehr bei dem Land- und Amtsgericht Zwei- brücken am 1. November 2016

Die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 vorgeschriebene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs soll in Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Das Land- und Amtsgericht Zweibrücken hat - wie auch bereits das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken - den elektronischen Rechtsverkehr für alle Fachbereiche mit Ausnahme der Strafsachen - zunächst beschränkt auf den Empfang elektronischer Dokumente - zum 1. November 2016 eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, für die Verfahrensbereiche Zivil- und Familienrecht Schriftsätze auf elektronischem Weg einzureichen.

Für die elektronische Kommunikation mit dem Gericht wird eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) benötigt, soweit die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist. Die Signatur kann über Zertifizierungsdiensteanbieter bezogen werden. Eine Übersicht mit akkreditierten Anbietern und weitere Informationen finden Sie beim Verzeichnisdienst der Bundesnetzagentur.

Die elektronische Übermittlung der Dokumente an das Gericht kann unter Verwendung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), der virtuelle Poststelle (VPS) des Landes, per Web-Upload sowie über das durch die Bundesrechtsanwaltskammer noch einzurichtende besondere Anwaltspostfach erfolgen. Bei einer Einreichung über die VPS oder per Web-Upload ist eine Über-

nahme der Dokumente in das Fachverfahren forumSTAR leider nicht möglich, weshalb die anderen Einreichungsverfahren vorzugswürdig sind. Bei der Einreichung der Dokumente sind die Vorgaben des Signaturgesetzes zu beachten. Eine rechtswirksame Übermittlung der Dokumente durch „einfache E-Mail“ ist nicht möglich.

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Weitere Informationen zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Rheinland-Pfalz und zu den Voraussetzungen der Einreichung von Dokumenten finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums unter <https://jm.rlp.de/de/themen/digitalewelt/elektronischer-rechtsverkehr/>.

Die Einführung bei den Amtsgerichten Pirmasens und Landstuhl erfolgte am 05.12.2016.

Besonderes elektronisches Anwalts- postfach: Endlich geht's los!

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist am 28.11.2016 in Betrieb gegangen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat damit das zukunftsweisende Kommunikationssystem gestartet, mit dem künftig alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen werden. "Wir sind sehr froh, dass alle rechtlichen Hindernisse nun

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

aus dem Weg geräumt werden konnten", so Präsident Ekkehart Schäfer.

Wann das beA starten darf, war zunächst unklar (s. PE Nr. 10/2016 v. 27.09.2016 und PE Nr. 12/2016 v. 29.09.2016). Erst am 25.11.2016 hob der AGH Berlin zwei einstweilige Anordnungen auf, die die Inbetriebnahme des beA vorübergehend verhinderten. Erwirkt hatten sie zwei Rechtsanwälte aus Berlin und Köln. Sie waren der Ansicht, dass die BRAK die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten dürfe. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, konnte das gesamte System nicht starten. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung klargestellt, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, sieht die Verordnung allerdings erst ab dem 01.01.2018 vor. Dies genügte dem AGH. Bereits am 28.09.2016 wies er deshalb den Antrag eines weiteren Rechtsanwalts zurück, der ebenfalls eine einstweilige Anordnung gegen das beA hatte erwirken wollen (s. PE Nr. 11/2016 v. 28.09.2016).

"Wir sind stolz, dass wir diesen so wichtigen Baustein für den elektronischen Rechtsverkehr jetzt auf den Weg gebracht haben", resümiert Schäfer. "Endlich kann nun der notwendige technische Fortschritt in das Rechtswesen Einzug halten."

Weiterführende Links:

- Die beA-Webanwendung ist erreichbar unter <https://bea-brak.de>.
- Erläuterungen zur Registrierung im beA finden sich in der beA-Anwenderdokumentation unter: <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300001>

beA – besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA ist gestartet!

Der AGH Berlin hat mit Aufhebungsbeschlüssen vom 25.11.2016 den Weg für den Start des beA freigemacht. Die Freischaltung erfolgte danach direkt am 28.11.2016. Beachten Sie insoweit bitte die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. 2015, 375). In der Anlage zu dieser Landesverordnung finden Sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgelistet, bei denen ab den aufgeführten Daten elektronische Dokumente eingereicht werden können. Die Landesverordnung finden Sie leicht im Internet unter www.landesrecht.rlp.de.

Einreichung von Schutzschriften ab 01.01.2017 – nur noch elektronisch möglich

Beachten Sie bitte, dass § 49 c BRAO am 01.01.2017 in Kraft tritt. Danach ist der Rechtsanwalt verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 445 a der Zivilprozessordnung einzureichen. Um die elektronische Einreichung von Schutzschriften zu vereinfachen, wurde im Rahmen der Entwicklung des Schutzschriftenregisters ein Online-Formular erstellt. Das zentrale Schutzschriftenregister ist zu erreichen unter dem Link: <https://schutzschriftenregister.hessen.de/>. Näheres ist in der Schutzschriftenregisterverordnung vom 24.11.2015 (BGBl. I, Seite 2.135 ff.). Das elektronische Dokument, das die Schutzschrift enthält, muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, genügt es, wenn die Schutzschrift durch die verantwortende Person signiert wird. Ein sicherer Übermittlungsweg nach der Verordnung ist auch das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Gleiches Recht für Rechtsanwälte und Steuerberater

Das gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der „verbindlichen Mindestpreisregelungen“ in der StBVV geführte Vertragsverletzungsverfahren wurde zwischenzeitlich eingestellt, nachdem die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 StBVV durch Artikel 9 der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18.07.2016 angepasst worden sind. Die zuvor in der StBVV geregelten Mindestsätze erfüllten nach der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht die Anforderungen des Artikels 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Mit der Änderung der StBVV ist für Vergütungsvereinbarungen und die Mindestvergütung die Gleichstellung mit dem für Rechtsanwälte bereits geltenden Recht erfolgt. Die genannten Bestimmungen sind im Übrigen für Rechtsanwälte nicht relevant. § 35 RVG schreibt für die Anwaltsvergütung bei Hilfeleistung in Steuer-sachen nur die Heranziehung der Regelungen der §§ 23 – 39 i. V. m. §§ 10 und 13 StBVV vor.

Elektronischer Rechtsverkehr

Die konkrete Öffnung für den elektronischen Rechtsverkehr obliegt den Ländern. Das Land Rheinland-Pfalz hat die rechtlichen Grundlagen durch die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 neugeregelt. Den kompletten Text finden Sie über den Link: <https://jm.rlp.de/de/themen/digitalewelt/elektronischer-rechtsverkehr/>.

Die aktuellen Möglichkeiten, mit Behörden in Rheinland-Pfalz elektronisch zu korrespondieren entnehmen Sie der Anlage zu § 1 Abs. 1 ERVLVO. Die Anlage haben wir Ihnen hier abgedruckt.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Anlage zu § 1 der ERLVO:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Oberlandesgericht Koblenz	<p>a) Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet</p> <p>b) Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach der Schiffsregisterordnung, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Energiewirtschaftsgesetz</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.07.2016</p> <p>b) 02.11.2016</p>
2.	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	<p>a) Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet</p> <p>b) Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach der Grundbuchordnung</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.07.2016</p> <p>b) 02.11.2016</p>
3.	Landgericht Bad Kreuznach	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.11.2017
4.	Landgericht Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017
5.	Landgericht Kaiserslautern	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	06.02.2017
6.	Landgericht Koblenz	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

7.	Landgericht Landau in der Pfalz	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	03.04.2017
8.	Landgericht Mainz	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.03.2017
9.	Landgericht Trier	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.11.2016
10.	Landgericht Zweibrücken	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.11.2016
11.	Amtsgericht Altenkirchen	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2017
12.	Amtsgericht Alzey	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 01.03.2017
13.	Amtsgericht Andernach	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017
14.	Amtsgericht Bad Kreuznach	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzsachen d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 02.11.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

15.	Amtsgericht Bad Dürkheim	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	26.06.2017
16.	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.05.2017
17.	Amtsgericht Bad Sobernheim	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.11.2017
18.	Amtsgericht Bernkastel-Kues	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.01.2017
19.	Amtsgericht Betzdorf	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 01.08.2017
20.	Amtsgericht Bingen am Rhein	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 01.03.2017
21.	Amtsgericht Bitburg	a) Insolvenzsachen b) Grundbuchsachen c) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.05.2016 c) 02.01.2017
22.	Amtsgericht Cochem	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.05.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

23.	Amtsgericht Daun	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.01.2017
24.	Amtsgericht Diez	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2017
25.	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017
26.	Amtsgericht Germersheim	a) Grundbuchsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 13.03.2017 b) 03.04.2017
27.	Amtsgericht Grünstadt	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017
28.	Amtsgericht Hermeskeil	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.01.2017
29.	Amtsgericht Idar-Oberstein	a) Insolvenzsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.11.2017
30.	Amtsgericht Kaiserslautern	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzsachen d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 06.02.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

31.	Amtsgericht Kandel	a) Grundbuchsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 13.03.2017 b) 03.04.2017
32.	Amtsgericht Koblenz	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzsachen d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 02.05.2017
33.	Amtsgericht Kusel	a) Grundbuchsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 16.01.2017 b) 06.02.2017
34.	Amtsgericht Lahnstein	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2017
35.	Amtsgericht Landau in der Pfalz	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzsachen d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 03.04.2017
36.	Amtsgericht Landstuhl	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	05.12.2016
37.	Amtsgericht Linz am Rhein	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

38.	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzverfahren d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 26.06.2017
39.	Amtsgericht Mainz	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzverfahren d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 01.03.2017
40.	Amtsgericht Mayen	a) Insolvenzverfahren b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.05.2017
41.	Amtsgericht Montabaur	a) Handelsregister, Genossenschaftsregister b) Vereinsregister c) Insolvenzverfahren d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.01.2007 b) 01.05.2010 c) 01.10.2015 d) 01.08.2017
42.	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße	a) Insolvenzverfahren b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 06.06.2017
43.	Amtsgericht Neuwied	a) Insolvenzverfahren b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 01.08.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

44.	Amtsgericht Pirmasens	a) Insolvenzsachen b) Grundbuchsachen c) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 01.10.2015 b) 02.05.2016 c) 05.12.2016
45.	Amtsgericht Prüm	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.01.2017
46.	Amtsgericht Rockenhausen	a) Grundbuchsachen b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	a) 16.01.2017 b) 06.02.2017
47.	Amtsgericht Saarburg	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.01.2017
48.	Amtsgericht Simmern/Hunsrück	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.11.2017
49.	Amtsgericht Sinzig	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017
50.	Amtsgericht Speyer	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	06.06.2017
51.	Amtsgericht St. Goar	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	02.05.2017

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

52.	Amtsgericht Trier	<p>a) Insolvenzsachen</p> <p>b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Grundbuchsachen und der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet</p> <p>c) Grundbuchsachen</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.10.2015</p> <p>b) 02.11.2016</p> <p>c) 02.01.2017</p>
53.	Amtsgericht Westerburg	In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2017
54.	Amtsgericht Wittlich	<p>a) Handelsregister, Genossenschaftsregister</p> <p>b) Vereinsregister</p> <p>c) Insolvenzsachen</p> <p>d) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.01.2007</p> <p>b) 01.05.2010</p> <p>c) 01.10.2015</p> <p>d) 02.01.2017</p>
55.	Amtsgericht Worms	<p>a) Insolvenzsachen</p> <p>b) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.10.2015</p> <p>b) 01.03.2017</p>
56.	Amtsgericht Zweibrücken	<p>a) Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister</p> <p>b) Vereinsregister</p> <p>c) Insolvenzsachen</p> <p>d) Grundbuchsachen</p> <p>e) In allen Verfahrensarten mit Ausnahme der Verfahren, auf die die Strafprozessordnung oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet</p>	Landesbetrieb Daten und Information	<p>a) 01.01.2007</p> <p>b) 01.05.2010</p> <p>c) 01.10.2015</p> <p>d) 02.05.2016</p> <p>e) 02.11.2016</p>

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

57.	Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.08.2015
58.	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	05.02.2004
59.	Verwaltungsgericht Koblenz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2005
60.	Verwaltungsgericht Mainz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.04.2005
61.	Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.06.2005
62.	Verwaltungsgericht Trier	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.02.2005
63.	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	20.10.2005
64.	Sozialgericht Koblenz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.02.2006
65.	Sozialgericht Mainz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.10.2006
66.	Sozialgericht Speyer	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.05.2006
67.	Sozialgericht Trier	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.07.2006
68.	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	07.09.2015

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

69.	Arbeitsgericht Kaiserslautern	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	06.06.2016
70.	Arbeitsgericht Koblenz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	07.09.2015
71.	Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	04.04.2016
72.	Arbeitsgericht Mainz	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	01.02.2016
73.	Arbeitsgericht Trier	In allen Verfahrensarten	Landesbetrieb Daten und Information	02.09.2016

Kammerversammlung am 31. Mai 2017 mit Wahlen

Frist: 15. März 2017 !

Turnusmäßig scheiden im Jahr 2017 die Hälfte der Mitglieder des Kammerverbandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Dies sind folgende Vorstandsmitglieder:

- RAin Susanne Bendig, Pirmasens
- RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- RA JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- RA JR Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
- RA Claus Rössler, Ludwigshafen
- RA Stephan Schultz, Speyer
- RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern
- RA Friedrich Johannes Walter, Frankenthal

Die Kollegen haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl erklärt und sind zur Wahl vorgeschlagen.

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15. März 2017** eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

Die Kammerversammlung findet am 31. Mai 2017 um 17:00 Uhr in Zweibrücken statt. Der genaue Ort wird rechtzeitig mitgeteilt. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Treffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden

Am 23. November 2016 trafen sich Mitglieder des Kammervorstandes mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine zum alljährlichen Gedankenaustausch.

Unser Vizepräsident JR Thomas Besenbruch berichtete über die auf der Berufsrechtsreferententagung in Mün-

chen und der Satzungsversammlung in Berlin diskutierten neuen Entwicklungen im Berufsrecht (vgl. dazu weiter unten in diesem Kammerreport). Unser Schriftführer JR Dr. Thomas Böhmer berichtete über die von ihm besuchte Vertreterversammlung des Versorgungswerks.

Zum 1. April 2017 sind die Fachausschüsse nach den §§ 17 FAO ff. teilweise neu zu besetzen. Es wurden Kolleginnen und Kollegen als Nachfolger für ausscheidende Mitglieder vorgeschlagen.

Vom Vorsitzenden des Anwaltsvereins Neustadt a. d. Weinstraße, Herrn Kollegen Dr. Klaus Friedrich wurde nochmals darauf hingewiesen, dass in Neustadt geplant ist, auch Rechtsanwaltskanzleien zur Zahlung einer Tourismus-Abgabe heranzuziehen. Die Kammer hat bereits eine Rundfrage bei allen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet gestartet, ob dies andernorts ebenfalls geplant oder bereits umgesetzt worden ist. Inzwischen hat der Stadtrat von Edenkoben im Kreis Südliche Weinstraße eine entsprechende Satzung erlassen. Hier sehen die Anwaltsvereine und die Rechtsanwaltskammer dringenden Handlungsbedarf. Zu diesem Thema werden wir weiter berichten.

Gebührenreferentenkonferenz

73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

Am 24.09.2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010

VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch

in einer Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

„Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden.“

2. Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen des 2. KostRMoG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

3. Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.07.2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilanerkennnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr

nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des Landessozialgerichts, der sich auch andere Landessozialgerichte anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMoG zu erarbeiten.

5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Ggf. ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

7. 74. Tagung der Gebührenreferenten

Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18.03.2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG befassen.

Justizräte ernannt

Ministerpräsidentin Malu Dreyer ernannte am 10. November 2016 zwei Mitglieder unserer Kammer zu Justizräten, da sie sich in herausragender Art und Weise ehrenamtlich um das Wohl der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. In diesem Jahr wurde den Rechtsanwälten Thomas Besenbruch, Zweibrücken und Jochen Klöckner, Pirmasens, der Ehrentitel verliehen.

1. Herrn Rechtsanwalt Thomas Besenbruch, Hauptstraße 7, 66482 Zweibrücken

Rechtsanwalt Thomas Besenbruch, geb. am 03.12.1964 in Zweibrücken, ist



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Rechtsanwalt Thomas Besenbruch

seit dem 11.05.1994 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Bereits seit vielen Jahren ist er sowohl in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses engagiert als auch in der ehrenamtlichen Arbeit der Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte der Pfalz.

Seit 31.03.1998 ist er regelmäßig Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften. Darüber hinaus ist er seit dem 15.08.2004 Mitglied des Landesprüfungsamtes für Juristen.

Seit dem 01.04.2005 ist er Mitglied des Fachausschusses Verwaltungsrecht. Seit 23.04.2005 ist er Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Ebenfalls seit diesem Tag ist er Mitglied und Vorsitzender der Beschwerdeabteilung I. und Mitglied des Gebührenausschusses.

Seit dem 15.05.2013 ist Rechtsanwalt Besenbruch Vizepräsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Als Vizepräsident vertritt Rechtsanwalt Besenbruch die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bei der Satzungsversammlung, dem Anwaltsparlament der Rechtsanwaltschaft.

2. Herrn Rechtsanwalt Jochen Klöckner, Turnstraße 21, 66953 Pirmasens

Rechtsanwalt Jochen Klöckner, geb. am 16.12.1954 in Pirmasens, ist seit dem 26.08.1983 als Rechtsanwalt zu-

gelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Rechtsanwalt Klöckner ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Seit dem 26.04.2003 ist Rechtsanwalt Klöckner Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Seit dem 14.05.2014 ist er in der Beschwerdeabteilung I. stellvertretender Vorsitzender.

In der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2012 war er ordentliches Mitglied des Berufsbildungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Aufgabe des Berufsbildungsausschusses ist, in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört zu werden und im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Seit dem 01.04.2005, somit von Anbeginn an, ist Rechtsanwalt Klöckner auch Mitglied des Fachausschusses Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Dieser Ausschuss überprüft, ob einem Antragsteller die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ gestattet werden kann.

Seit dem 09.12.2009 ist Herr Klöckner auch Mitglied des Vermittlungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Als Vermittler ist er eigenständig tätig insbesondere bei Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten. So können bereits im Vorfeld Streitigkeiten geklärt werden, ohne dass eine gerichtliche Überprüfung notwendig



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Rechtsanwalt Jochen Klöckner

wäre. Dies ist im Sinne des Rechtsfriedens für alle Beteiligten eine sehr gute Lösung. Zumal das Verfahren auch für die Beteiligten kostenfrei ist. In diesem Rahmen hat Herr Klöckner besonderes Geschick bewiesen, so dass es meist zu erfolgreichen Vermittlungen kommen konnte.

Herr Klöckner ist außerdem seit dem 06.10.2010 Mitglied im Beirat Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz Pirmasens.



VInr
Staatssekretär im Justizministerium Philipp Fernis
JR Wolfgang Fensch,
Vorstandsmitglied der RAK Koblenz
Ministerpräsidentin Malu Dreyer
JR Hans-Jürgen Breit, Vorsitzender der 1. Kammer
des Anwaltsgerichts der RAK Koblenz
JRin Buschbell-Steeger,
Geschäftsführerin der RAK Koblenz
JR Jochen Klöckner,
Vorstandsmitglied der RAK Zweibrücken
JR Thomas Besenbruch,
Vizepräsident der RAK Zweibrücken
JR Dr. Thomas Seither,
Präsident der RAK Zweibrücken
JR Gerhard Leverkinck, Präsident der RAK Koblenz

Angewandte Anwaltsethik – ein Fragenkatalog –

Seit einigen Jahren wird auf BRAK-Ebene über das Thema „Anwaltsethik“ diskutiert. Der nachfolgende Fragenkatalog wurde von der Arbeitsgruppe Ethik der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet. Er war bereits Thema der 137. Hauptversammlung am 20.09.2013. Vielleicht finden Sie zwischen den Jahren etwas Zeit, sich damit auseinanderzusetzen. Es lohnt sich.

Angewandte Anwaltsethik
- ein Fragenkatalog - überarbeitet auf
Grund der Sitzung am 30.07.2013

A

Zur Unabhängigkeit

1. Was bedeutet für mich anwaltliche Unabhängigkeit?

2. Inwieweit bin ich von meinen Mandanten strukturell und wirtschaftlich unabhängig? Inwieweit bin ich z.B. bei der Annahme von Mandaten frei von Rücksichtnahme gegenüber bestehenden Mandaten? Ist meine Mandatsstruktur so gestaltet, dass ich den Verlust eines oder mehrerer Mandanten wirtschaftlich verkraften kann?

3. a) Inwieweit überlässt mir mein anwaltlicher Arbeitgeber die selbständige Bearbeitung eines Mandats? Inwieweit bin ich nach Inhalt und Struktur eines Mandatsverhältnisses an die Vorgaben meines anwaltlichen Arbeitgebers gebunden? Kann ich die Mandate meines Arbeitgebers unter Berücksichtigung meiner persönlichen Einstellungen und meiner Berufsauffassung glaubwürdig führen?

b) Behandle ich als anwaltlicher Arbeitgeber die angestellten Anwältinnen und Anwälte fair? Sind die wechselseitigen Vorstellungen von der Bearbeitung eines Mandats (z.B. Grad der Selbständigkeit des angestellten Anwalts) und den Zielen des Anstellungsverhältnisses (z.B. nur Zuarbeit oder Aufbau persönlicher Mandatsverhältnisse) geklärt?

B

Zu Konfliktsituationen

1. a) Kann ich ein Mandat unter Berücksichtigung meiner persönlichen Grundüberzeugungen oder der von mir verfolgten Geschäftspolitik glaubwürdig führen?

b) Lehne ich die Übernahme eines Mandats gegen einen von mir regelmäßig oder früher vertretenen Mandanten ab? Weise ich vor Annahme eines Mandats auf diesbezüglich drohende oder bestehende Konflikte hin? Wie erkläre ich dem Mandanten den Sachverhalt, ohne meine Verschwiegenheitspflicht zu verletzen? Widme ich dem Aspekt bestehender oder möglicherweise später auftretender widerstreitender Interessen bereits bei Mandatsbegründung genügend Raum?

2. Sollte ich ein Mandat annehmen, bei dem lediglich der Anschein einer

Vertretung widerstreitender Interessen entstehen könnte (z. B. in gesellschafts- oder familienrechtlichen Mandaten)? Ist es für mich ausreichend, dem Anschein durch eine eingehende Information des Mandanten entgegenzuwirken?

3. Sehe ich Interessenkonflikte nur bei rechtlich oder auch bei wirtschaftlich gegenläufigen Interessen? Lasse ich es bei einer Überprüfung der rechtlichen Aspekte bewenden oder überprüfe ich auch, ob das Vertrauensverhältnis aus der subjektiven Sicht des Mandanten gefährdet sein könnte?

4. Welche Bedeutung messe ich der Einverständniserklärung des Mandanten mit der Vertretung im widerstreitenden Interesse bei?

5. Beeinflussen mich bei der Führung des Mandats Eigeninteressen, die über das Honorarinteresse hinausgehen?

C

Zur Gewissenhaftigkeit

1. Halte ich es für erforderlich, bei Mandatsübernahme und -führung die Befindlichkeiten und Einstellungen des Mandanten zum Sachverhalt und zu den Beteiligten zu ermitteln? Inwieweit halte ich die Offenlegung eigener Meinungen und Vorstellungen dazu für geboten?

2. Verfüge ich über genügend Fachkenntnisse für die Bearbeitung eines angetragenen Mandats? Bin ich bereit, mir fehlende Fachkenntnisse ohne Rücksicht auf die Rentabilität des Mandats anzueignen? Muss ich dem Mandanten offenbaren, dass mir die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen? Wann empfehle ich dem Mandanten die Hinzuziehung weiterer Berater?

3. Bin ich und ist meine Kanzlei so organisiert, dass ich jedes Mandat den Anforderungen an die Sorgfalt anwaltlicher Tätigkeit entsprechend bearbeiten kann? Unterrichte ich den Mandanten bei einem mir angetragenen Mandat über meine zeitlichen Ressourcen und mögliche Einschränkungen? Prüfe ich in allen Stadien des Mandats, ob ich den damit verbunden

physischen und psychischen Belastungen gewachsen bin?

4. Spreche ich bei der rechtlichen Beratung und Vertretung eines Mandanten auch die indirekten Folgen seines Handelns an? Wie wirken sich seine Handlungsmöglichkeiten auf ihn persönlich und sein Umfeld aus? Führt das Handeln zum Rechtsfrieden?

5. Informiere ich den Mandanten bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung über die „übliche Vergütung“ und die voraussichtlich insgesamt anfallenden Kosten? Zeige ich dem Mandanten mögliche kostenmäßige Alternativen auf? Informiere ich den Mandanten bei Preiswerbung zu Beginn des Mandatsgesprächs über den Umfang der dafür von mir zu erwartenden Leistung?

6. Wie verhalte ich mich bei einer Kollision von Mandanten- und Honorarinteressen? Inwieweit beeinflusst das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung meine Beratung des Mandanten?

7. Bearbeite ich ein Mandat auch dann noch mit unveränderter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wenn ich bemerke, dass die Vergütung nicht auskömmlich ist?

8. Betreibe ich bei einem vereinbarten Zeithonorar keinen unnötigen Zeit- und/oder Personalaufwand und unterziehe ich den entstandenen Aufwand einer abschließenden Angemessenheitskontrolle?

9. Informiere ich meinen Mandanten in geeigneten Fällen rechtzeitig über alternative Formen der Streitbeilegung und erörtere ich mit ihm deren Für und Wider?

D

Zu Sachlichkeit und Distanz

1. Welche Bedeutung messe ich bei meinen schriftlichen und mündlichen Äußerungen, insbesondere bei Provokationen durch andere Verfahrensbeteiligte, dem Grundsatz der Mäßigung bei? Gilt dies auch bei Angelegenheiten von öffentlichem Interesse insbesondere für den Umgang mit

den Medien? Ordne ich in Fällen von medialem Interesse meine Person den Interessen des Mandanten unter und vermeide ich die Herabsetzung anderer Beteiligter?

2. a) Wahre ich in der Sache die gebotene Distanz zu den Verfahrensbeteiligten? Bemühe ich mich bei Zweifeln an der Darstellung des Mandanten um Aufklärung? Und wie gehe ich mit dem Ergebnis um?

b) Wie reagiere ich auf bewusste Falschinformationen des Mandanten?

3. a) Nehme ich bei der Mandatsanbahnung oder der Vereinbarung einer Vergütung auf Not-, Druck- oder Schocksituation eines potentiellen Mandanten Rücksicht?

b) Beachte ich bei der Werbung um Mandate die Wirkung auf die Angesprochenen, die Öffentlichkeit und die Auswirkungen auf das Bild der Anwaltschaft?

E

Zur sozialen Verantwortung

1. a) Prüfe ich auch ohne Anlass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe?

b) Prüfe ich bei Beratungs- und/oder Prozess-Verfahrenskostenhilfemandaten gewissenhaft das Vorliegen der Voraussetzungen?

c) Wie gehe ich beim Abschluss von Vergleichen mit Konflikten zwischen Interessen des Mandanten und Dritten, wie bspw. Versicherer oder Staatskasse, um?

2. a) In welcher anderen Art und Weise werde ich meiner besonderen sozialen Verantwortung als Anwalt gerecht, wenn in meiner Praxis keine Pflichtmandate (PKI-1/VKH, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung) anfallen?

b) Bin ich bereit, Menschen einen Zugang zum Recht zu verschaffen, die aufgrund ihrer persönlichen Disposition diesen Zugang sonst nicht hätten?

3. Prüfe ich als anwaltlicher Arbeitgeber die Grenzen der Angemessenheit der Arbeitsbedingungen für anwaltliche und nichtanwaltliche Mitarbeiter?

F

Zum beruflichen Selbstverständnis

1. Ist mir bewusst, dass anwaltliche Tätigkeit nicht nur Interessenvertretung ist, sondern auch einen Gemeinwohlbezug hat? Welche Konsequenzen ziehe ich aus einem Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Komponenten?
2. Bin ich mir darüber im Klaren, dass eine freie Advokatur nichts Selbstverständliches ist? Wie trage ich dazu bei, sie zu sichern, und wodurch gefährde ich sie?
3. Was bedeutet für mich die Stellung des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“?

Berlin, den 30.07.2013

BGH Urteil vom 07.11.2016, AnwZ (Brfg) 47/15 – „Werberobe“

Der BGH hatte am 07.11.2016 über die Berufung eines Kollegen aus Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

Der Kollege fragte bei seiner Kammer an, ob es berufsrechtlich zulässig sei, seinen Namen sowie seine Internet-Adresse auf seine Robe drucken bzw. sticken zu lassen.

Die Kammer Köln wies den Kläger mittels beherrschenden Hinweises darauf hin, dass das Tragen einer Anwaltsrobe mit dem beabsichtigten Aufdruck nicht mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar sei. Mit der geplanten Verwendung verstoße er gegen § 43 b BRAO, § 6 Abs. 1 und § 20 BORA. Das Tragen einer solchen Robe stelle ein werbliches Auftreten nach außen dar, welches dazu dienen würde, bewusst Besucher von Gerichten auf sich aufmerksam zu machen, um hierdurch Mandate für sich zu gewinnen.

Der Senat für Anwaltssachen des BGH hat am 07.11.2016 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Er führt hierzu aus, mit dem Tragen einer dem zu Werbezwecken angebrachten Namen und Internetadresse eines Anwaltes

bedruckten Robe verstößt der Kläger gegen § 20 BORA, da es sich bei dem beabsichtigten Aufdruck auf der Robe des Klägers um eine unzulässige Werbung handelt, denn der Aufdruck eines Domain-Namens zielt ausschließlich auf Werbung ab und nicht etwa, wie es der Kläger geltend machte, den Anwalt zu "kennzeichnen".

Insbesondere bestimme auch die Pflicht zum Tragen einer Robe, dass diese nicht mit Werbeaufdrucken zu versehen sei.

Dies ergebe sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Berufstracht.

Es bestehe ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck diene es, dass die an der Verhandlung beteiligten Anwälte eine Amtstracht tragen, die sie aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer der Verhandlung heraushebt.

Auch werde dadurch ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) sichtbar gemacht.

Dieser Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe stehe jeglicher Werbeaufdruck auf der Robe entgegen. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Gerichtsverfahren, die das Tragen der Amtstracht vorsehen, sondern auch in Verfahren, die von dieser Pflicht nicht betroffen sind, solange der Anwalt sich für das Tragen der Robe entscheidet.

Nach dieser Entscheidung des BGH wird die Gerichtslandschaft wohl auch zukünftig von Werberoben verschont bleiben.

Bericht über die 10. Berufsrechtsreferententagung 18./19.11.2016 in München

Anlässlich der 10. Berufsrechtsreferententagung in München wurde erneut das Thema der widerstreitenden Interessen im Rahmen eines verkehrsrechtlichen Mandates diskutiert.

Das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen findet sich berufsrechtlich sowohl in der Bundes-

rechtsanwaltsordnung (§ 43a Abs. 4 BRAO) als auch in der anwaltlichen Berufsordnung (§ 3 Abs. 1 1. Alt. BORA). Nach diesen Vorschriften darf der Anwalt nicht in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander zwei oder mehr Parteien beraten und/oder vertreten, deren Interessen in dieser Rechtssache gegenläufig sind.

Im Rahmen der berufsrechtlichen Beurteilung reicht ein fahrlässiger Pflichtverstoß aus.

Wenngleich eine mehrfache Interessenvertretung in Verkehrsunfallangelegenheiten früher als unproblematisch galten, wird dieses Thema nunmehr mit mehr Vorsicht betrachtet.

Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, welche berufsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Zunächst ist der Fall zu beleuchten, in dem der Anwalt den Fahrer und den Halter, der beim Unfall nicht Insasse des Fahrzeuges war, vertritt.

So lange unzweifelhaft klar ist, dass der Fahrer keine Schuld an dem Unfall trägt, ist dies standesrechtlich möglich. Sobald jedoch an der Unfallverursachung des Dritten Zweifel aufkommen und den Fahrer ggfs. Verursachungsvorwürfe treffen, gerät der Anwalt in einen Konflikt der widerstreitenden Interessen.

In diesem Fall müsste der Anwalt BEIDE Mandate wegen widerstreitender Interessen (§ 3 Abs. 4 BORA) niederlegen.

Eine sehr praxisrelevante Fallkonstellation ist die, in der ein Anwalt beauftragt wird, den Fahrer des verunfallten Fahrzeugs und die weiteren, verletzten, Insassen des Fahrzeuges vertreten soll.

Ist unzweifelhaft die Schuld des Dritten als Unfallverursacher gegeben, liegen widerstreitende Interessen nicht vor.

Stellt sich im Laufe der Bearbeitung des Mandates jedoch heraus, dass der Fahrer - zumindest - eine Teilschuld trägt, sind Schadenersatzansprüche der Insassen gegen den Fahrer denkbar, auf die der Anwalt hinweisen müsste.

Eine Interessenkollision ist gegeben und kann sich, nach verschiedenen Auffassungen in der Literatur nur dadurch lösen lassen, dass die verletzten Insassen des Fahrzeuges rechtsverbindlich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Fahrer verzichten oder der verletzte Insasse den Anwalt ausdrücklich und ausschließlich mit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte beauftragen würde.

Diese Ansätze der Literatur wurden nunmehr auf der Berufsrechtsreferententagung diskutiert. Eine einhellige Auffassung der dort vertretenen Kammern wurde nicht gefunden. Es bleibt, nach den aufgestellten Kriterien, eine Betrachtung des Einzelfalls. Standesrechtlich unbedenklich sind demnach lediglich die Vertretungen mehrerer Beteiligter eines Verkehrsunfalles, wenn die Verursachungsfrage eindeutig und auf der Hand liegend ist und somit lediglich Ansprüche nur gegen die unfallverursachende Gegenseite geltend gemacht werden kann. Bei jeglicher anderer Konstellation ist Vorsicht geboten.

Neben der Thematik der widerstrebenden Interessen wurde auch die Frage der konkreten Bemessung des neu gefassten § 11 Abs. 1 BORA gestellt. § 11 Abs. 1 BORA weist darauf hin, dass der Rechtsanwalt das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten hat.

Unter den Anwesenden der vertretenen Kammern wurde lebhaft diskutiert welchem Zeitraum dem Begriff "angemessene Zeit" beizumessen ist. Ergebnis der Diskussion war, dass auch dies eine Frage des Einzelfalls sei, jedoch regelmäßig die Überschreitung von 8 Wochen Bearbeitungszeit nicht mehr "angemessen" im Sinne des § 11 Abs. 1 BORA ist.

Verzicht auf Fachanwaltsbezeichnung

Erklärt ein Rechtsanwalt gegenüber seiner Kammer, dass er auf das Führen seiner Fachanwaltsbezeichnung verzichte, bedarf es nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.06.2016 keines gesonderten Widerrufs der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung durch die Rechtsanwaltskammer. Bei Abgabe einer eindeutigen Verzichtserklärung wird deshalb seitens der Rechtsanwaltskammer in solchen Fällen kein besonderer Bescheid erlassen werden.

Fachanwalt - Fortbildungsverpflichtungen

Mit Urteil vom 20.06.2016 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Einstellen von Beiträgen auf der eigenen Homepage keine wissenschaftliche Publikation im Sinne von § 15 FAO ist und damit nicht als Fachanwaltsfortbildung anerkannt werden kann.

Fachanwälte für Insolvenzrecht und für Vergaberecht

Die 6. Satzungsversammlung hat in der Sitzung am 21.11.2016 Änderungen der FAO bei den Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht und für Vergaberecht beschlossen. Hintergrund war eine erforderlich gewordene Anpassung an die Gesetzeslage im Insolvenz-BZW. Vergaberecht. Die Änderungen betreffen § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO sowie 14 o FAO.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshof vom 26.10.2015 wonach § 14 BORA mangels entsprechender Zustellungskompetenz nicht für Zustellun-

gen von Anwalt zu Anwalt gelten soll, führte dazu, dass Rechtsanwälte zwar nicht zur Mitwirkung verpflichtet waren, ihnen eine solche aber auch nicht verboten war. Sie mussten bei dieser Rechtslage jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Entgegennahme einer Zustellung nicht dem Mandatsinteressen zu wieder läuft und damit sogar als Parteiverrat strafbar wäre.

Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Pflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 59 b Abs. 2 Nr. 8 BRAO - E in Arbeit. Der entsprechende Gesetzesentwurf steht kurz vor seiner Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag. Die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb in ihrer 3. Sitzung am 21.11.2016 ein Vorratsbeschluss dahin gefasst, auch Zustellung von Anwalt zu Anwalt ausdrücklich in § 14 BORA aufzunehmen.

PERSONALNACHRICHTEN

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
RA Sebastian Felix Tilly

Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Jens Miller

ZULASSUNGEN

Kahl Sandra
Kanzlei Kunzendorff
Lazarettgarten 16
76829 Landau

Kes Handan
Gehrlein & Kollegen
Waldstückerring 44
76756 Bellheim

Seibert Carsten
Stopka, Lang & Kollegen
Ludwigstraße 45
67346 Speyer

Kubek Sabine Tanja
Morgenstern RA-Gesellschaft mbH
Maximilianstraße 49
67346 Speyer

Janoschka Stefanie
Egbert Weigel und Kollegen
Moltkestraße 20
76829 Landau

Deutsch Christel
Kreuzgasse 3
67071 Ludwigshafen

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Messenbrink Eva Maria
Kanzlei Susanne Heck
Röntgenstraße 23
67454 Haßloch

Gérard Christopher
Dr. Plewa und Dr. Schliecker
Ludwig-Erhard-Straße 4
76726 Germersheim

Günther Felix
PFW Aerospace GmbH
Am Neuen Rheinhafen 10
67346 Speyer

Weigel Jukka
Mathias-Grünewald-Straße 4 a
67227 Frankenthal

Schiller Robert
Pabst, Lorenz und Partner
Iggelheimer Straße 26
67346 Speyer

Maccari Andreas
Rechtsanwaltskanzlei Schliecker
Marstall 2
67433 Neustadt

Jörg Stephan
Luppert Rechtsanwälte
Landauerstraße 23
76870 Kandel

LÖSCHUNGEN

Von Khreninger Helge
Neumannstraße 6
67069 Ludwigshafen

Klepsch Sabrina
Im Kirchgarten 3
67150 Niederkirchen

Steiner Katrin
Dr. Schönbrod und Kollegen
Rubensstraße 30
67061 Ludwigshafen

Steinhäuser Heinrich
Kardinal-Wendel-Straße 75
67346 Speyer

Eitzer Markus
Kanzlei Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Menges Oliver
Rechtsanwaltskanzlei Wittmer
Ostring 29
76829 Landau

Molter Thorsten
Hauptstraße 13
67724 Höringen

Von Lennep Rolf
Pabst, Lorenz und Partner
Iggelheimer Straße 26
67346 Speyer

Lipa Marius
Meisenweg 2
67663 Kaiserslautern

Nuckols Melina
Kanzlei Weishaar
Baumbuschstraße 30 A
66976 Rodalben

Rodheudt Melissa Janine
Egbert Weigel und Kollegen
Moltkestraße 20
76829 Landau

Schiela-Walther Ricarda
Rechtsanwalt Volker Dienst
Riesenstraße 2
67655 Kaiserslautern

Weis Miriam
Budapester Straße 24
67069 Ludwigshafen

Dr. Winkelmann Dieter
Yorckstraße 28
67061 Ludwigshafen

Dienst Volker
Hauptstraße 52 b
67374 Hanhofen

ADRESSÄNDERUNGEN

Zipp Heidi

Zum Sängerein 10
67705 Trippstadt

Bützow Monika

Trierer Straße 59
66869 Kusel

Krakehl Birgit

Weinstraße 7
67146 Deidesheim

Zettl Dominikus

Mundenheimer Straße 167
67061 Ludwigshafen

JR Mathissen Frank

Eichendorffallee 17
67105 Schifferstadt

Schmidt Stephan

VSZ Rechtsanwälte
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Schäfer Jürgen

Kanalstraße 1
67655 Kaiserslautern

Niesert Claudia

Kugelgartenstraße 25
76829 Landau

Blumenschein Wilhelm

Turmstraße 24
67659 Kaiserslautern

Müller Peter W.

Zollhofstraße 1
67059 Ludwigshafen

Wörner Frank

Wilhelm-Schech-Straße 12e
76829 Landau

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehen- der Rechtsanwaltszulassung

Benjamin Anacker

Bank of Scotland

Distler Britta

L-Bank – Staatsbank für
Baden-Württemberg

Gehrke Norman

Vaillant Group

Mogalle Christian

HDI Kundenservice AG

Dr. Schmidt Stefan Christian

BASF Business Service Holding GmbH

Schubert Stefan

BASF Business Service Holding

Dr. Wagner Andreas

BASF SE

Warnecke Katja

Etengo AG

Weigel Jukka

BASF SE

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt)

Kuhs Helena

Industrieverbände Neustadt

Schube Torben

AZURIT Rohr GmbH

Grumbt Ulrike

BASF SE

Schlichting Alexander

Industrieverbände Neustadt

Lengen Christina

BASF SE

Wörrlein Simon

BASF SE

Satzungsänderung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

Nach der Genehmigung des Ministeriums der Justiz vom 9. August 2016 (3174-1-8) werden die in der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), BS 33-2, am 13. Juli 2016 beschlossenen Satzungsänderungen bekannt gemacht.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 in Mainz folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 23 (2) Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Formulierung:

Das Einkommen ist gegenüber dem Versorgungswerk nachzuweisen:

- 1. durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe für das laufende Jahr oder*
- 2. bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses durch Vorlage einer Ent-*

geltbescheinigung für das laufende Kalenderjahr.

Das Versorgungswerk legt das Einkommen des vorletzten Jahres zugrunde, wenn das Mitglied den entsprechenden Nachweis spätestens drei Monate vor Beginn des Jahres vorlegt, für das der Beitrag festgesetzt wird; andernfalls wird der Beitrag auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt.

§ 28 (7) soll künftig wie folgt lauten:

(7) Die vorstehenden Absätze 1, 4 und 5 gelten für die Erstattung von Beiträgen nach § 286 SGB VI zugunsten von Syndikusrechtsanwälten entsprechend.

Nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz vom 9. August 2016 werden die Satzungsänderungen des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hiermit ausgefertigt.

Koblenz, den 15. August 2016

Dr. Fred Schlossareck
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Justizrat Hans-Joachim Stamp
Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses

Anmeldung Zwischenprüfung 2017

Die Zwischenprüfung findet am **Mittwoch, den 08. März 2017, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **Montag, den 06. Februar 2017** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2017

Die Abschlussprüfung Sommer 2017 findet am

Dienstag, den 16. Mai 2017,
vorm. 08:00 Uhr
Fachbezogene
Informationsverarbeitung

Mittwoch, den 17. Mai 2017,
vorm. 08:00 Uhr
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Donnerstag, den 18. Mai 2017,
vorm. 08:00 Uhr
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **Montag, den 06. Februar 2017** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die

Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 9 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, **31. Oktober 2017** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **Montag, den 06. Februar 2017** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des auszubildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei

häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Auszubildende mit gutem Abschluss geehrt

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz, dem auch die Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehört, hat bei einer Feier im ZDF Konferenzzentrum im Kasinogebäude in Mainz ehemalige Auszubildende geehrt, die ihr Ausbildung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben.

Unter den Geehrten waren auch neun Rechtsanwaltsfachangestellte unseres Kammerbezirks, die der Einladung gefolgt sind. Mit der Note „sehr gut“ haben abgeschlossen:

1. Frau Natali Puschalowski, Ausbildungskanzlei Rickart & Schadow, Landstuhl
2. Frau Caroline Leonie Stein, Ausbildungskanzlei Fuhrmann Rechtsanwälte, Kaiserslautern

3. Frau Mona Kreitmann, Ausbildungskanzlei Dr. Plewa & Dr. Schliecker, Germersheim

4. Frau Angelika Schendel, Ausbildungskanzlei Matissek & Brokamp, Kaiserslautern

5. Frau Sarah Tilse, Ausbildungskanzlei May & Diehl, Zweibrücken

6. Frau Dragana Lubinic´, Ausbildungskanzlei Dr. Caroline Hevert, Speyer

7. Frau Lena Winsel, Ausbildungskanzlei Pfister & Pommer, Bad Dürkheim

8. Frau Julia Hammer, Ausbildungskanzlei Doppler & Sinn, Germersheim

9. Frau Janina Zakner, Ausbildungskanzlei Rechtsanwaltskanzlei Schliecker, Neustadt

STELLENMARKT

1. Für unsere Kanzlei in Landau suchen wir - die Kanzlei Kornmann Rechtsanwälte, Kanzlei für Erbrecht, mit Sitz in Landau/Pfalz - zur Verstärkung unseres Teams ab sofort, eine/n motivierte(n) kompetente(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit. Sie erwartet ein kompetentes Kanzleiteam mit derzeit 3 spezialisierten Berufsträgern, Fachanwälten für Erbrecht. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit im Bereich des Erbrechts. Nach einer Einarbeitungszeit betreuen Sie in angenehmer, familienfreundlicher Arbeitsatmosphäre eigenverantwortlich Ihre Mandate. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind uns sehr wichtig. Wir erwarten neben Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft einen abgeschlossenen Lehrgang über die theoretischen Kenntnisse für Fachanwälte für Erbrecht. Ein Fachanwaltstitel wäre von Vorteil, ist aber keine Einstellungsvoraussetzung. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit der Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an die Rechtsanwaltskanzlei Kornmann Rechtsanwälte, Rheinstraße 30 in 76829 Landau zu Händen von Herrn Rechtsanwalt Michael Raffael Kornmann. Gerne auch per E-Mail an michael.kornmann@kornmann.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Michael R. Kornmann 06341/87917.

2. Wir - die Kanzlei LUPPERT Rechtsanwälte - suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n (w/m) in Vollzeit. Es erwartet Sie ein interessanter und moderner Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung. Haben Sie einen guten bis sehr guten Abschluss zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, gute MS-Office insbesondere WORD und EXCEL, gute bis sehr gute Kenntnisse

in Deutsch und Mathematik, RA-MICRO-Kenntnisse oder vergleichbare Software? Dann senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte an unseren Bürovorsteher: stefan.fuerstaller@luppert.de.

3. Sehr geehrte Frau Kollegin/sehr geehrter Herr Kollege, im Raum der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bin ich auf der Suche nach einer Einzelkanzlei, die im Wege der Nachfolgeregelung übernommen werden kann. Ich würde mich als Generalisten mit einem Arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt bezeichnen. Wenn Sie beabsichtigen sollten Ihre Kanzlei in näherer Zukunft zu übertragen, würde ich mich freuen, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen würden. Gerne können Sie mich per E-Mail: ra.a.jung2016@gmail.com oder über folgende Mobilfunknummer kontaktieren: 015234103342. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme. Andreas Jung.

4. Junge/r engagierte/r und einsatzbereite/r Kollegin/Kollege von dem Inhaber einer eingessenen Kanzlei in südwestdeutscher Mittelstadt gesucht zum sofortigen Eintritt. Sozietätsaussichten sind gegeben. Die Kanzlei könnte auch übernommen werden. Der Inhaber möchte noch einige Jahre mit zu arbeiten. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

5. Wir - die **Kanzlei LUPPERT Rechtsanwälte** - suchen ab sofort zur Verstärkung unserer Berufsträger Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte in den Bereichen **Familienrecht und Erbrecht**. (wünschenswert mit mind. 2-jähriger

Berufserfahrung) Wir sind aktuell ein Team von fünf Rechtsanwälten und 15 weiteren Mitarbeitern. Es erwartet Sie ein attraktives Vergütungsmodell, ein moderner Arbeitsplatz sowie die Förderung und Möglichkeit Ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in Form von Fachanwaltstiteln und weiteren Fortbildungen zu vertiefen. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an unseren Bürovorsteher: stefan.fuerstaller@luppert.de.

6. Ludwigshafen/Rhein: Vornehmlich strafrechtlich orientierte Kanzlei, aber auch mit allgemeinen zivilrechtlichen Mandaten, sucht zum sofortigen Eintritt für 30 Stunden/Woche Rechtsanwaltsfachangestellte(n) dem/der teamorientiertes- und selbstständiges, verantwortungsvolles Arbeiten Spaß macht. Die Stelle ist auch für Wiedereinsteiger(-innen) geeignet. Schwerpunkt der Tätigkeit ist Erstellung von Schriftsätzen, Gebührenrechnungen, die Zwangsvollstreckung, sowie das sichere Arbeiten mit RA-Micro. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per Post oder Mail. Rechtsanwaltskanzlei Katja Kosian, Fachanwältin für Strafrecht, Rottstraße 37, 67061 Ludwigshafen, Tel: 0621-5877225, Fax: 0621-5877226, Mail: info@rakosian.de.

7. Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit gesucht von Kanzlei Brauer & Kollegen in Frankenthal. Wir sind eine moderne Rechtsanwaltskanzlei mit sieben Rechtsanwälten, die ab SOFORT Verstärkung des vorhandenen Mitarbeiterteams zur Erledigung aller zum Berufsbild gehörender Aufgaben sucht. Wir wünschen uns neben hoher Zuverlässigkeit ein freundliches Auftreten und einen versierten Umgang mit der vorhandenen

Software. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an: info@brauer-kollegen.de schicken.

8. Wir möchten unser Team zur Bewältigung gesteigerter Anforderungen erneut verstärken und suchen deshalb zum baldmöglichen Eintritt **eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für unser Büroleitungsteam. Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) und zeichnen sich durch Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität aus. Sie sind es gewohnt selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. **Dann sind Sie bei uns genau richtig!** Wir bieten Ihnen attraktive berufliche Perspektiven, einen gesicherten Arbeitsplatz, sowie eine zwanglose Atmosphäre in einem freundlichen Kollegium. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per Email, an: Kanzlei Michael Heimann, Lutherstr. 1, 67059 Ludwigshafen, Email: kanzlei.heimann@web.de.

9. Wir, die Kanzlei **WISSING RECHTSANWÄLTE** bieten für 2017 einen **Ausbildungsplatz zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w)**. Sofern gewünscht, unterstützen und fördern wir eine, an die Ausbildung anschließende Weiterbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in (m/w). Es erwartet Sie ein interessanter und moderner Arbeitsplatz in einer renommierten Kanzlei am Standort Landau/Pfalz mit attraktiver, überdurchschnittlicher Ausbildungsvergütung in einem harmonischen Arbeitsumfeld und einem hochqualifizierten, jungen Arbeiterteam. Anforderungen sind eine mindestens mit "gut" abgeschlossene, mittlere Reife oder Fachhochschulreife/Abitur sowie gute MS-Office-Kenntnisse, insbesondere Word und Excel. Bei Interesse senden

Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, ausführlicher Lebenslauf, letzte Zeugnisse (einfache Kopie reicht) - bitte per E-Mail oder postalisch - an RA Dr. Michael Heintz: michael.heintz@wissing-recht.de, WISSING RECHTSANWÄLTE, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau.

10. Wir, die Kanzlei **WISSING RECHTSANWÄLTE** bieten für 2017 die Möglichkeit der **Stationstätigkeit für Rechtsreferendare (m/w)**. Für unsere Rechtsanwaltskanzlei in Landau/Pfalz mit aktuell fünf Rechtsanwälten suchen wir ab sofort einen Rechtsreferendar zur Ausbildung während der Referendarstation und/oder im Rahmen einer Nebentätigkeit während des Referendariats. Die Tätigkeit bietet die Option auf eine langfristige Zusammenarbeit. Inhalt ist u. A. die Besprechung von Fällen, Aktenbearbeitung, Schriftsatzfertigung, Nachbesprechung der gefertigten Schriftsätze und die prozessuale Vertretung vor den Amtsgerichten. Die Tätigkeit gewährleistet eine praxisnahe Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. Dauer und Lage der Arbeitszeit sind variabel. Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (kurzes Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnis erstes Examen (einfache Kopie reicht) - bitte per E-Mail - an RA Dr. Michael Heintz: michael.heintz@wissing-recht.de, WISSING RECHTSANWÄLTE; www.wissing-recht.de; 06341/9694830.

11. **Ludwigshafen/Rhein: Kanzlei Khan** sucht zum sofortigen Eintritt eine **Rechtsanwaltsfachangestellte / einen Rechtsanwaltsfachangestellten** in Vollzeit. Wir sind eine auf Ausländer- und Asylrecht spezialisierte, junge und dynamische Kanzlei. Schwerpunkt der Tätigkeit sind übliche Aufgaben, wie

das Erstellen von Schreiben, Koordination von Terminen, Entgegennahme der Telefonate. Sicheres Arbeiten mit dem Tool RA-Micro setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese an: skhan@kanzlei-khan.de.

12. **Ludwigshafen/Rhein: Kanzlei Khan** sucht zum sofortigen Eintritt einen **Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin** in Vollzeit. Wir sind eine auf Ausländer- und Asylrecht spezialisierte, junge und dynamische Kanzlei. Berufserfahrung ist wünschenswert, aber keine Bedingung. Eine Partnerschaft kann angestrebt werden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese an: skhan@kanzlei-khan.de.



VERANSTALTUNGEN

Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

Termin: Mittwoch, 22. Februar 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Erbacher Hof,
Gebenstraße 24-26, Mainz
Referent: Dr. Dietrich Beyer,
Richter am BGH A. D.
Kosten: 143,00 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Zeitstunden: 6,00

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel. 02 61/3 03 35 - 79 · Fax 02 61/3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 07 21/2 53 40 · Fax 07 21/2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 02 34/97 06 40 · Fax 02 34/70 35 07
Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

ANMELDUNG

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen das Kammer-Team

*Die Geschäftsstelle ist vom 27. 12. bis 30. 12. 2016 nur vormittags besetzt!
Am 02. 01. 2017 sind wir wieder für Sie da.*



Pfälzische RechtsanwaltsKammer
Zweibrücken



IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt
JR Dr. Thomas Seither
Präsident der Kammer

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.